

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 8. April 1992

1059. Öffentlicher Gestaltungsplan Erweiterung regionale Kompostier- anlage, Fehraltorf

Die kommunale Nutzungsplanung der Gemeinde Fehraltorf wurde durch RRB Nr. 336/1984 genehmigt.

Für das gemäss Zonenplan der Landwirtschaftszone zugeteilte Gebiet Eggwiesen setzte die Gemeindeversammlung Fehraltorf vom 27. Januar 1992 einen öffentlichen Gestaltungsplan fest. Mit Beschluss vom 10. Februar 1992 nahm der Gemeinderat im Rahmen der erfolgten Kompetenzerteilung geringfügige, aufgrund der Vorprüfung erforderlich gewordene Änderungen vor.

Gegen diese Beschlüsse ist laut Zeugnissen der Bezirksratskanzlei Pfäffikon vom 6. März 1992 sowie der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 16. März 1992 kein Rekurs eingegangen. Der Gemeinderat Fehraltorf ersucht mit Schreiben vom 20. März 1992 um die Genehmigung der Vorlage.

Mit dem vorliegenden Gestaltungsplan soll die Erweiterung der bereits bestehenden regionalen Kompostieranlage ermöglicht werden. Für diese UVP-pflichtige Erweiterung wurde eine Voruntersuchung gemäss Art. 8 UVPV durchgeführt. Diese ergab, dass durch die Kapazitätserweiterung keine wesentlichen Änderungen zu erwarten sind, so dass die Voruntersuchung genügt (Art. 8 Abs. 2 UVPV). Als massgebliches Verfahren für die UVP gilt die Aufstellung des Gestaltungsplans; die Voruntersuchung wurde in diesem Verfahren öffentlich aufgelegt (Art. 20 UVPV).

Der Genehmigung steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der von der Gemeindeversammlung Fehraltorf am 27. Januar 1992 festgesetzte öffentliche Gestaltungsplan Erweiterung regionale Kompostieranlage, ergänzt durch den Gemeinderat am 10. Februar 1992, wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Fehraltorf, 8320 Fehraltorf (unter Beilage eines mit Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars des Gestaltungsplans), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 8. April 1992

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber :

Roggwiller



ERWEITERUNG REGIONALE KOMPOSTIERANLAGE FEHRALTORF

GESTALTUNGSPLAN SITUATION 1:500

Festgesetzt durch die Gemeindeversammlung am 27. JAN. 1992

Namens der Gemeindeversammlung:

Der Gemeindepräsident

Der Substitut

W. Wiesendanger

B. Kistner

Dr. W. Wiesendanger

B. Kistner

Vom Regierungsrat am **8. April 1992** mit Beschluss Nr. *1059* genehmigt.

Vor dem Regierungsrat:

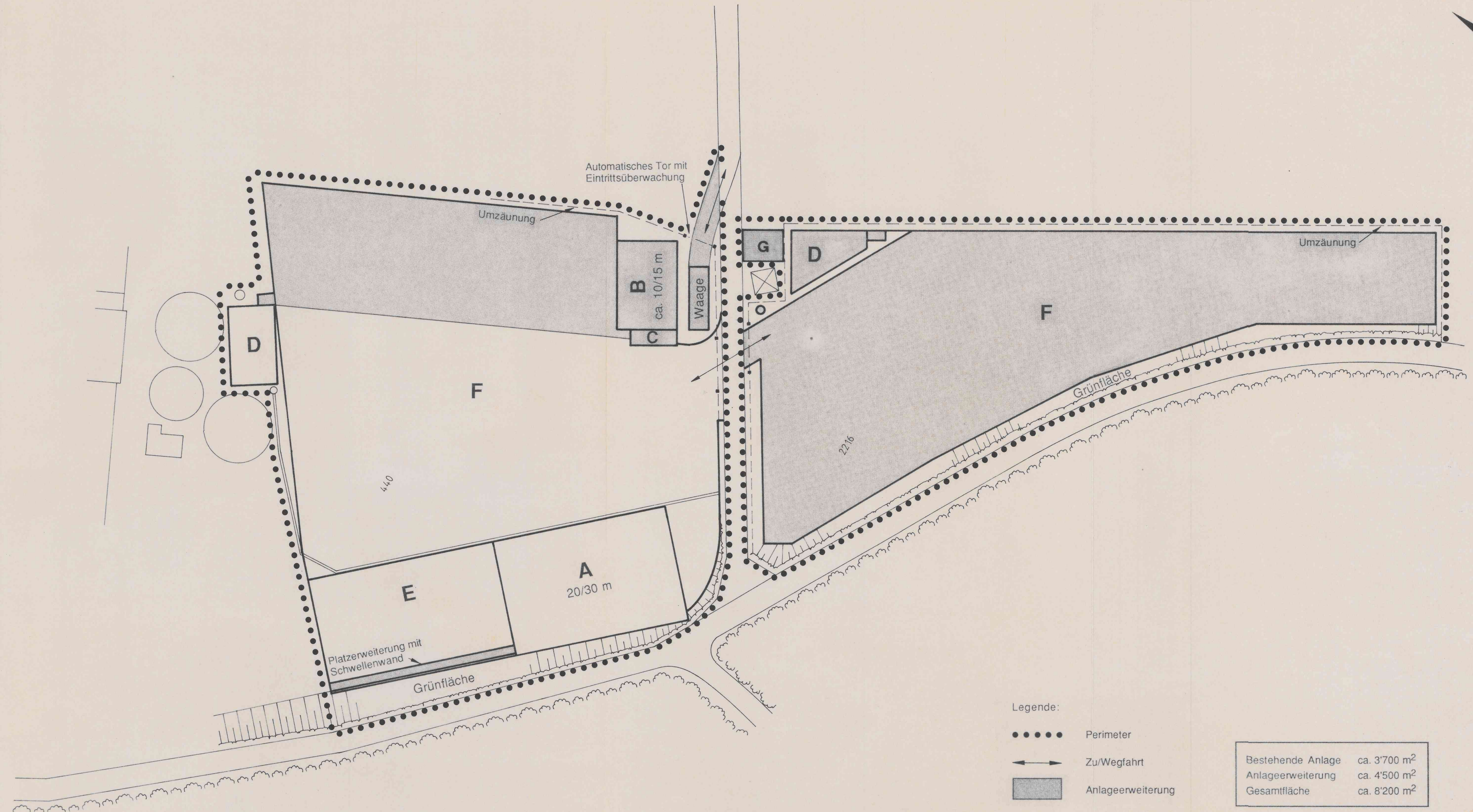
Der Staatsschreiber

[Signature]



envico AG
Umweltberatung Analysen Konzepte
Baumackerstrasse 46
8050 Zürich
Telefon 01/ 311 48 50

Datum: 15.7.1991 (rev. 24.1.1992)
Plangrösse: 30/75



Legende:

- Perimeter
- ↔ Zu/Wegfahrt
- Anlageerweiterung

Bestehende Anlage	ca. 3'700 m ²
Anlageerweiterung	ca. 4'500 m ²
Gesamtfläche	ca. 8'200 m ²



KANTON ZÜRICH
GEMEINDE FEHRALTORF

VORSCHRIFTEN ZUM ÖFFENTLICHEN
GESTALTUNGSPLAN "ERWEITERUNG
REGIONALE KOMPOSTIERANLAGE
FEHRALTORF"

15. Juli 1991 (rev. 24. Januar 1992)

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am: 27. JAN. 1992

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:


Dr. W. Wiesendanger

Der Substitut:


B. Kistner



Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am **8. April 1992**

mit Beschluss Nr. 1059 genehmigt.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:





envico AG
Umweltberatung Analysen Konzepte
Baumackerstrasse 46
8050 Zürich
Telefon 01/ 311 48 50

Gestaltungsplanvorschriften

Die Gemeinde Fehraltorf erlässt, gestützt auf §§ 84 ff PBG, den öffentliche Gestaltungsplan "Erweiterung Regionale Kompostieranlage Fehraltorf" mit folgenden Bestimmungen:

Art. 1 Geltungsbereich

Der Gestaltungsplan gilt für den im zugehörigen Situationsplan 1:500 eingetragenen Perimeter, umfassend die Parzellen Kat. No. 440 und 2216.

Art. 2 Zahl, Lage und äussere Abmessungen der Gebäude/Anlagen

Art. 2.1 Die im Gestaltungsplan bezeichnete bestehende Überdachung bleibt erhalten.

Art. 2.2 Neue Hochbauten sind möglich; ihre Lage ist im Gestaltungsplan eingezeichnet. Die zulässigen Abmessungen für Gebäude, Anlagen und Überdachungen werden von Fall zu Fall im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens festgelegt, wobei das Gebäude B eine max. Höhe von 5 m (Pulldach) und Gebäude C eine Höhe von ca. 2.2 m (Bürocontainer) aufweisen wird.

Art. 2.3 Allenfalls betrieblich notwendige, weitere Bauten (Überdachungen, Gebäude) sind im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens möglich.

Art. 3 Nutzweise

Art. 3.1 Innerhalb des Gestaltungsplan-Perimeters und der Gebäude sind Nutzungen im Zusammenhang mit dem Kompostierbetrieb erlaubt.

Art. 3.2 In den einzelnen Bauten/Gebäuden und auf den einzelnen Plätzen sind folgende Nutzungen vorgesehen; notwendige Änderungen sind im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens möglich:

Gebäude A: Überdachung für Reifekompost

Gebäude B: Maschinen-Unterstand

Gebäude C: Bürocontainer

Bauten D: Stapelbecken mit Pumpschacht

Platz E: Depot- und Verarbeitungsplatz

Plätze F: Mietenplatz

Platz G: Parkplätze

Art. 3.3 Es ist zu gewährleisten, dass das Eingangsmaterial der späteren Qualität des Kompostes genügt. Fremdmaterialien und nicht zu verarbeitendes Grüngut werden in Behältnissen gesammelt und der Weiterverwertung zugeführt oder zurückgewiesen.

Art. 4 Gestaltung

- Art. 4.1 Die im Gestaltungsplan bezeichneten Grünflächen (Randzonen) sind mit standortgemässen Pflanzen auszustatten.
- Art. 4.2 Die Hartbelagsflächen haben sich auf die betrieblich erforderlichen Bereiche des Gestaltungsplans zu beschränken. (Auflagen Gewässerschutz)
- Art. 4.3 Das Areal des Gestaltungsplans darf mit einem Drahtgitterzaun eingezäunt werden.

Art. 5 Parkierung

Es sind ausreichend oberirdische Autoabstellplätze für Angestellte und Besucher innerhalb des Gestaltungsplan-Areals anzuordnen, die ohne Oberflächenbefestigung zu versehen sind (Chaussierung, Rasengittersteine oder dergleichen).

Art. 6 Erschliessung

- Art. 6.1 Die Zu- bzw. Wegfahrten zum Gestaltungsplan-Areal müssen bei den im Gestaltungsplan bezeichneten Stellen erfolgen.
- Art. 6.2 Das kontaminierte Sickerwasser der Mieten wird durch Entwässerungsrinnen gefasst und einem Vorschacht zugeleitet. Von dort wird es periodisch in ein Jauchesilo gepumpt. Bei Regenfällen wird das stark verdünnte Platzwasser via Vorschacht in ein ca. 80 m³ fassendes Stapelbecken geleitet und von dort mittels Pumpe (8 l/s) der Kanalisation zugeführt.

Das nicht verschmutzte Dachabwasser von Gebäude A wird zur landwirtschaftlichen Bewässerung verwendet.

Art. 7 Lärmschutz

Das Areal des Gestaltungsplans wird der Empfindlichkeitsstufe III zugewiesen.

Art. 8 Inkrafttreten

Der Gestaltungsplan "Erweiterung Regionale Kompostieranlage Fehraltorf" tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat und deren öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.